

# Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2021

## F Betriebsrechtsschutzversicherung

### Inhaltsverzeichnis

- F1 Versicherte Leistungen
- F2 Nicht versicherte Leistungen
- F3 Leistungskürzungen
- F4 Versicherte Personen, Eigenschaften und Risiken
- F5 Nicht versicherte Risiken
- F6 Zeitliche Geltung und Karenzfrist
- F7 Örtliche Geltung
- F8 Vorgehen im Schadenfall
- F9 Fälle, bei welchen der Versicherte das Recht hat, einen Rechtsvertreter vorzuschlagen
- F10 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheit und Aussichtslosigkeit

### F1 Versicherte Leistungen

Die CAP erbringt folgende Leistungen bis zu den in der Police aufgeführten Versicherungssummen.

Unterstützung des Versicherten und Erledigung des Schadenfalles durch den eigenen Rechtsdienst der CAP.

Übernahme der folgenden Kosten:

- Kosten von Gutachten, die von einem Gericht veranlasst werden.
- Kosten von einem Gutachten, das nicht von einem Gericht veranlasst wird, sofern es im Einvernehmen mit der CAP beauftragt wurde, und nur um einen strittigen Sachverhalt abzuklären.
- Gerichtskosten.
- Mediationskosten.
- Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden.
- Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimierten Person, nachstehend Rechtsvertreter genannt.
- Kauttionen nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und müssen der CAP zurückerstattet werden.

Die CAP kann sich durch die Bezahlung eines Teils oder des ganzen Streitwerts von ihrer Leistungspflicht befreien.

Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken der Besonderen Bedingungen zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken der Besonderen Bedingungen zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

### F2 Nicht versicherte Leistungen

- Kosten und Gebühren aus Strafmandaten, Strafbefehlen und Bussenverfügungen.
- Verwaltungskosten, die anlässlich eines Führerausweisentzuges, seiner Wiedererteilung, einer Verwarnung oder einer anderen Strafmassnahme erhoben werden.
- Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- Betriebs- und Konkurskosten.
- Notariatskosten und -honorare.
- Schadenersatz.
- Die auf dem Prozessweg oder in einem Vergleich zugesprochenen Interventionskosten stehen bis zur Höhe ihrer Aufwendungen der CAP zu.

### F3 Leistungskürzungen

Bei grober Fahrlässigkeit sowie insbesondere bei Fahren in angetrunkenem Zustand behält sich die CAP eine Kürzung ihrer Leistungen von 30% vor.

### F4 Versicherte Personen, Eigenschaften und Risiken

Die versicherten Personen, Eigenschaften und Risiken sind in den Besonderen Bedingungen aufgeführt.

### F5 Nicht versicherte Risiken

Risiken, die in den Besonderen Bedingungen nicht erwähnt sind.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsratsmandaten für andere Gesellschaften.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als General- oder Totalunternehmer im Baugewerbe.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder Umbau der Betriebsstätten sowie Betriebsliegenschaften, sofern eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist, und Streitigkeiten, die den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien betreffen.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.

Reines Inkasso und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind.

Streitigkeiten aus dem Gesellschafts- oder Stiftungsrecht sowie Streitigkeiten aus dem einfachen Gesellschaftsvertrag.

Streitigkeiten zwischen Mit- und Gesamteigentümern, Aktionären oder Genossenschaftlern.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie Patentrecht, Urheberrecht, Designrecht, Markenrecht).

Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen.

Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich herbeigeführt hat.

Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen, Motorschiffen und Luftfahrzeugen, ausser wenn sie mit dem Verkehrsrechtsschutz versichert sind.

Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h.

Wenn der Lenker, Skipper oder Pilot, im Zeitpunkt des Schadenfalles keinen gültigen Führerausweis oder keine gültige Pilotenlizenz besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war. Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Mitfahrern, die von diesen Tatsachen keine Kenntnis hatten.

Streitigkeiten und Verfahren infolge Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Hausbesetzung.

Wenn es sich um Schadenereignisse im Zusammenhang mit Kernspaltung und -fusion oder nichtionisierenden Strahlungen handelt.

Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (unter Vorbehalt der Streitigkeiten mit Arbeitnehmern und angeliehenem Personal).

Wenn der Versicherte gegen die CAP und/oder deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

---

**F6 Zeitliche Geltung und Karenzfrist**

---

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am Folgetag nach der Unterzeichnung des Versicherungsantrages oder an einem später vereinbarten Datum und nach Ablauf der Karenzfrist, wo eine solche vorgesehen ist.

Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn das versicherte Risiko und das Grundereignis nach Beginn des Versicherungsschutzes, beziehungsweise nach Ablauf der Karenzfrist, eintreten. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Schadenfall nach Vertragsende angemeldet wird.

Als Zeitpunkt des Eintritts des Grundereignisses gilt:

Bei Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche: die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Krankheit, Sachbeschädigung).

Wenn der Versicherte straf- oder administrativrechtlich verfolgt wird: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung, aufgrund derselben der Versicherte in ein Straf- oder Administrativverfahren verwickelt ist.

Bei Streitigkeiten mit Versicherungen:

- das Ereignis (Unfall, Krankheit, etc.) für die daraus entstehenden Leistungen
- das Folgeereignis (Rückfall, erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes) für die daraus entstehenden Leistungen (Revision, etc.).

Für alle übrigen Fälle: die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften bzw. vertraglichen Pflichten.

---

**F7 Örtliche Geltung**

---

Rechtsschutz wird ausschliesslich dann gewährt, wenn sich der ordentliche Gerichtsstand und das ordentliche anwendbare Recht in Europa (alle Staaten Europas und die aussereuropäischen Staaten, welche dem Grüne-Karte-Abkommen angeschlossen sind) befinden.

---

**F8 Vorgehen im Schadenfall**

---

Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.

Bei Verletzung dieser Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen um den Betrag kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würden, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Anzeigepflichtverletzung kein Verschulden trifft oder die Verletzung überhaupt keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

Die CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.

Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Schadenfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

---

**F9 Fälle, bei welchen der Versicherte das Recht hat, einen Rechtsvertreter vorzuschlagen**

---

Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Monopol zu Gunsten der unabhängigen Anwälte gilt,

wenn die CAP gleichzeitig mehrere Versicherte vertritt und deren Interessen miteinander kollidieren,

bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der Allianz-Gruppe.

Wenn die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP angenommen werden muss.

---

**F10 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheit und Aussichtslosigkeit**

---

Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.

Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.